S 22 R 213/20 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Arbeitsentgelt – zusätzliche Belohnungen für Werktätige in Betrieben der speziellen Produktion
Rechtskraft	-
Deskriptoren	zusätzliche Belohnung – spezielle Produktion
Leitsätze	Arbeitsentgelt iS der §§ 14 SGB IV, 6 Abs 1 S 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werktätige in Betrieben der speziellen Produktion dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werktätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten „langjährigen ununterbrochenen Tätigkeit und Pflichterfüllung“ handelte.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1; SGB IV § 14 Abs. 1 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 R 213/20 ZV
Datum	04.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 51/23 ZV
Datum	29.06.2023

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 4. Januar 2023 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Ãberprüfungsablehnungsbescheides vom 5. Dezember

2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2020, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 8. Juli 2002 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1979 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der KlÃ¤gerin wegen zu berÃ¼cksichtigender zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

FÃ¼r das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1979	289,33 Mark
1980	433,20 Mark
1981	447,74 Mark
1982	465,66 Mark
1983	725,24 Mark

Â

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte erstattet der KlÃ¤gerin deren notwendige auÃergerichtliche Kosten zur HÃ¤lfte.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten, weitere Entgelte der KlÃ¤gerin fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÃ¼r die Zuflussjahre 1979 bis 1983 in Form von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion festzustellen.

Â

Der 1946 geborenen KlÃ¤gerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines in der Zeit von September 1965 bis August 1970 absolvierten Hochschulstudiums in der Fachrichtung âKonstruktion und Technologie der Elektronik und

FeingerÃ¤tetechnikâ□□ an der Technischen Hochschule Zâ□¦., mit Urkunde vom 1. September 1970 der akademische Grad â□□Diplomingenieurâ□□ verliehen. Sie war vom 1. September 1970 bis 31. Dezember 1973 als Fertigungstechnologin und Auftragsleiterin im volkseigenen Betrieb (VEB) Kombinat Yâ□¦. Â Xâ□¦. Â sowie vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Ã□berleitungstechnologin und systemverantwortliche Technologin im â□□ unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb â□□ VEB Yâ□¦. Â Elektronik Xâ□¦., einem Betrieb mit Bereichen der speziellen Produktion (= Betriebe, deren Reproduktionsprozess durch die Produktion fÃ¼r die bewaffneten Organe bestimmt wurde), beschÃ¤ftigt; im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1986 ruhte ihr ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis. Sie erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der AnlageÂ 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃ□G) einbezogen.

Â

Am 13. Juli 2000 beantragte die KlÃ¤gerin die Ã□berfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte â□□ im Laufe des Verfahrens â□□ eine Entgeltbescheinigung der Orcom Systemhaus GmbH vom 16. November 2000 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum von September 1970Â bis Juni 1991) vor. Mit Bescheid vom 8. Juli 2002 stellte die Beklagte die BeschÃ¤ftigungszeiten der KlÃ¤gerin vom 1. September 1970 bis 15. August 1972, vom 26. Oktober 1972 bis 31. Dezember 1983 und vom 1. Januar 1987 bis 30.Â Juni 1990 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Orcom Systemhaus GmbH vom 16. November 2000, fest.

Â

Mit Ã□berprÃ¼fungsantrag vom 14. September 2007 (Eingang bei der Beklagten am 16.Â September 2007) begehrte die KlÃ¤gerin erstmals die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien sowie von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Die Beklagte forderte daraufhin von der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 24. Juli 2008 die Ã□bersendung konkret bezeichneter Unterlagen an und erinnerte mit Schreiben vom 23. September 2008 an die ausstehende Ã□bersendung; zugleich kÃ¼ndigte sie an, den Vorgang zu schlieÃ□en, sollten die Unterlagen weiterhin nicht Ã¼bersandt werden. Nachdem die KlÃ¤gerin erneut nicht reagierte, schloss die Beklagte den Vorgang bescheidlos und teilte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 28. Oktober 2008 mit, sie stelle den Ã□berprÃ¼fungsantrag fÃ¼r unbestimmte Zeit zurÃ¼ck.

Â

Mit Ã□berprÃ¼fungsantrag vom 12. August 2014 (Eingang bei der Beklagten am 15. August 2014) begehrte die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung von

JahresendprÃ¤mien in HÃ¶he von 70 Prozent des Entgeltes des vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Entgelt bei den bereits festgestellten Arbeitsentgelten. Sie legte hierzu eine schriftliche ErklÃ¤rung des Zeugen Dâ¦. vom 3. Juni 2014 vor. Den Ãberprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19. September 2014 ab. Den hiergegen am 30. September 2014 erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 30. MÃ¤rz 2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 28. April 2015 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 22 RS 644/15). Das Klageverfahren ruht seit 1. MÃ¤rz 2016 (im Verfahren S 42 RS 644/15).

Â

Mit weiterem Ãberprüfungsantrag vom 8. Februar 2019 (Eingang bei der Beklagten am 13.Â Februar 2019) begehrte die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion bei den festgestellten Arbeitsentgelten und legte diesbezÃ¼gliche arbeitsvertragliche Unterlagen vor.

Â

Den Ãberprüfungsantrag lehnte die Beklagten mit Bescheid vom 5. Dezember 2019 ab.

Â

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 (Eingang bei der Beklagten am 17. Dezember 2019) Widerspruch ein.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die GewÃ¤hrung und die HÃ¶he der zusÃ¤tzlichen Belohnungen des Einzelnen seien von der Leistung und persÃ¶nlichen Voraussetzungen abhÃ¤ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr zweifelsfrei nachvollzogen werden kÃ¶nnten. Eine pauschale BerÃ¼cksichtigung der PrÃ¤mien kÃ¶nne nicht erfolgen.

Â

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 26. Februar 2020 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 22 R 213/20 ZV) und begehrte die BerÃ¼cksichtigung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion fÃ¼r den Zuflusszeitraum von Juli 1973 bis Juni 1990 im Rahmen der Glaubhaftmachung und legte erneut diesbezÃ¼gliche arbeitsvertragliche Unterlagen vor.

Â

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 4. Januar 2023 (im Verfahren S 22 R 213/20 ZV) abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, zusÃ¤tzliche Belohnungen seien kein berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higes Arbeitsentgelt, weil deren Zufluss zu Zeiten der DDR steuerfrei erfolgt sei. Die entgegenstehende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei abzulehnen.

Â

Gegen den ihr am 6. Januar 2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 6.Â Februar 2023 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren im Hinblick auf die BerÃ¼cksichtigung zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion, zunÃ¤chst fÃ¼r den Zeitraum von September 1970 bis Juni 1990, spÃ¤ter â□□ nach richterlichem Hinweis mit Schreiben vom 13. MÃ¤rz 2023 â□□ beschrÃ¤nkt auf die Zuflussjahre 1979 bis 1983 im Rahmen der Glaubhaftmachung, weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie aus: Das Sozialgericht habe die Rechtsprechung des BSG missachtet. Die zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion seien dem Grunde nach glaubhaft gemacht worden. Die HÃ¶he sei, wie es das SÃ¤chsische Landessozialgericht (LSG) in stÃ¤ndiger Rechtsprechung praktiziere, berechenbar.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt â□□ sinngemÃ¤Ã□ und sachdienlich gefasst â□□,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 4. Januar 2023 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Ã□berprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 5. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2020, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 8. Juli 2002 abzuÃ¤ndern und zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion fÃ¼r die Zuflussjahre 1979 bis 1983 als glaubhaft gemachte zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid im Ergebnis fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts Dresden

sei im Ergebnis (Tenor) richtig. Die BegrÃ¼ndung, mit der die Vorinstanz allerdings zu ihrem Urteil gekommen sei, stehe in Divergenz zur Rechtsprechung des BSG. Sie werde von der Beklagten nicht mitgetragen. Aber auch dann, wenn man den Sachverhalt nach MaÃgabe der BSG-Rechtsprechung bewerte, sei der Anspruch der KlÃ¤gerin aus den von der Beklagten im Widerspruchsbescheid und den im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragenen ErwÃ¤gungen abzulehnen. Der insoweit beweisbelasteten KlÃ¤gerin sei es nicht gelungen, nachzuweisenÂ Â oder glaubhaft zu machen, in welchen einzelnen Jahren des Anspruchszeitraumes ihr in welcher konkreten HÃ¶he zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion zugeflossen seien. Bei den zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion habe es sich zudem nicht um Arbeitsentgelt gehandelt. Es fehle der Lohncharakter. Die Belohnungen seien von der Arbeitsleistung losgelÃ¶st, im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht worden. Im Ãbrigen seien feststellungsfÃ¤hige konkrete Zahlungen der zusÃ¤tzlichen Belohnungen im streitbefangenen Zeitraum nicht glaubhaft gemacht worden, weil die speziellen Betriebsordnungen keine detaillierten Regelungen vorgeben wÃ¼rden. Es seien der AnknÃ¼pfungspunkt der Berechnungsbasis sowie der Berechnungszeitraum unklar. DarÃ¼ber hinaus sei es der KlÃ¤gerin nicht gelungen, das Kriterium âPflichterfÃ¼llungâ nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine LeistungseinschÃ¤tzung stelle keine Grundlage fÃ¼r die Beurteilung der âPflichterfÃ¼llungâ im Rahmen einer gegebenenfalls zu zahlenden zusÃ¤tzlichen Belohnung dar.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der KlÃ¤gerin beigezogen sowie eine schriftliche ErklÃ¤rung des Zeugen Dâ¦. vom 20.Â MÃ¤rz 2023 eingeholt.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 13. April 2023 (Beklagte) und vom 14. April 2023 (KlÃ¤gerin) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ergÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs.Â 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist â□□ nach der erklÃ¤rten BerufungsbeschrÃ¤nkung â□□ ganz Ã¼berwiegend begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Die KlÃ¤gerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusÃ¤tzlicher Arbeitsentgelte in Form von ihr in den Jahren 1979 bis 1983 zugeflossenen zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion im Rahmen der mit Bescheid vom 8. Juli 2002 bereits festgestellten Zeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. ZusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion fÃ¼r die (ursprÃ¼nglich geltend gemachten) Zuflussjahre 1970 bis 1978 und 1984 bis 1990 begehrt die KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich und ausweislich ihres BerufungsbeschrÃ¤nkungsschriftsatzes vom 3. April 2023 nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskrÃ¤ftig geworden (Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Â

Der Ã□berprÃ¼fungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2020 ist (teilweise) rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin (insoweit) in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 8. Juli 2002 insoweit das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (Â§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 4. Januar 2023 abzuÃ¤ndern, der Ã□berprÃ¼fungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2020 aufzuheben und die Beklagte, unter AbÃ¤nderung des Feststellungsbescheides vom 8. Juli 2002 zu verurteilen, weitere in den Jahren 1979 bis 1983 zugeflossene Entgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender glaubhaft gemachter zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, wie tenoriert, festzustellen. Soweit die KlÃ¤gerin hÃ¶here, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion begehrt, war die Berufung im Ã□brigen (zumindest aus GrÃ¼nden der Klarstellung) zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃ□G hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren (Â§ 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 8. Juli 2002 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃ□G (vgl. Â§ 5 AAÃ□G) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃ□G). ZusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion hat sie jedoch zu Unrecht nicht berÃ¼cksichtigt.

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.Â Â§Â 5 AAÃ□G) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst (Â§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Die Norm definiert den Begriff des Arbeitsentgeltes zwar nicht selbst. Aus dem Wort â□□erzieltâ□□, folgt aber im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃ□G, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln muss, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem â□□aufgrundâ□□ seiner BeschÃ¤ftigung â□□zugeflossenâ□□, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden, ist (vgl. BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Dabei muss es sich um eine Gegenleistung fÃ¼r die erbrachte Arbeitsleistung handeln, wobei unerheblich ist, ob das erzielte Arbeitsentgelt in der DDR einer Beitrags- oder Steuerpflicht unterlag (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Die inhaltliche Bedeutung des Begriffs â□□Arbeitsentgeltâ□□ im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G bestimmt sich nach dem bundesdeutschen Arbeitsentgeltbegriff nach Â§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â□□ SGB IV â□□ (BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr.Â 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 1/13 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 3/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 16; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â□□ B 5 RS 2/18 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 29; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â□□ B 5 RS 3/20 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 23; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â□□ B 5 RS 1/20 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 23). Dabei ist ausschlieÃ□lich die Rechtslage maÃ□geblich, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÃ□G am 1. August 1991 bestand (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 35; BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â□□ B 5 RS 1/13 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 3/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 16; BSG, Urteil vom 27.Â Juni 2019 â□□ B 5 RS 2/18 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 31; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â□□ B 5 RS 3/20 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 24; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â□□ B 5 RS 1/20 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 24). Nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher

Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dabei ist es â□□ dem Wortlaut des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ IV entsprechend â□□ ausreichend, wenn ein mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der BeschÃ¤ftigung besteht (vgl. BSG, Urteil vom 29.Â Januar 2004 â□□ B 4 RA 19/03 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 8 Nr. 1, RdNr. 18 = JURIS-Dokument, RdNr. 18), weil der Arbeitsentgeltbegriff grundsÃ¤tzlich weit gefasst ist. Insofern stellen grundsÃ¤tzlich alle direkten und indirekten Leistungen des Arbeitgebers eine Gegenleistung fÃ¼r die vom BeschÃ¤ftigten zu erfÃ¼llende Arbeitspflicht dar und werden im Hinblick hierauf gewÃ¤hrt. Etwas Anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn sich fÃ¼r die Einnahme eine andere Ursache nachweisen lÃ¤sst. Leistungen, die aus einem ganz Ã¼berwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden, sind keine Gegenleistungen fÃ¼r die Arbeitsleistung oder die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers und daher kein Arbeitsentgelt. Dies gilt insbesondere fÃ¼r Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen (dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â□□ B 5 RS 1/13 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 3/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 18; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â□□ B 5 RS 2/18 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 44; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â□□ B 5 RS 3/20 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 39; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â□□ B 5 RS 1/20 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 39; ebenso: Knospe in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB IV, Â§ 14, RdNr. 27 [Stand: Februar 2016]).

Â

Handelt es sich um Arbeitsentgelt, ist (in einem zweiten Schritt) weiter zu prÃ¼fen, ob die bundesrechtliche Qualifizierung als Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV wegen Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) ausgeschlossen ist (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 1/13 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â□□ B 5 RS 3/14 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 16). Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV ermÃ¤chtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der im Gesetz genannten Ziele zu bestimmen, dass â□□einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, ZuschlÃ¤ge, ZuschÃ¼sse oder Ã¤hnliche Einnahmen, die zusÃ¤tzlich zu LÃ¶hnen oder GehÃ¤ltern gewÃ¤hrt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt geltenâ□□. Auf der Grundlage dieser ErmÃ¤chtigung ist die ArEV ergangen. Sie ist auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1991 Ã¼bergeleitet worden (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 34). Â§ 1 ArEV regelt, dass â□□einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, ZuschlÃ¤ge, ZuschÃ¼sse sowie Ã¤hnliche Einnahmen, die zusÃ¤tzlich zu LÃ¶hnen oder GehÃ¤ltern gewÃ¤hrt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus Â§Â 3 ArEV (Ausnahme fÃ¼r ZuschlÃ¤ge fÃ¼r Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung) nichts Abweichendes ergibtâ□□. Diese Regelung ist bei der Bestimmung des Arbeitsentgelts im Sinne des Â§ 6 Abs.

1 Satz 1 AAÃG zu beachten (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â BÂ 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â B 5 RS 1/13 R â SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â B 5 RS 3/14 R â JURIS-Dokument, RdNr. 16). MaÃgeblich ist dabei ausschlieÃlich die bundesrepublikanische Rechtslage des Steuerrechts im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÃG am 1. August 1991 (BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 35 und RdNr. 39; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â B 5 RS 1/13 R â SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â B 5 RS 3/14 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 16).

Â

Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 14 SGB IV und damit im Sinne des Â§Â 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion dar (vgl. dazu bereits ausfÃ¼hrlich: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 13. September 2016 â L 5 RS 738/12 â JURIS-Dokument, RdNr. 76-97 [insoweit rechtskrÃ¤ftig, da nicht von der Revision im Verfahren BÂ 5 RS 11/16 R erfasst]; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 13. MÃ¤rz 2018 â L 5 RS 615/15 â JURIS-Dokument, RdNr.Â 18-77 [rechtskrÃ¤ftig, mit Kurzanmerkung von: Lindner, NZS 2018, 548]; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 21. August 2018 â L 4 RS 464/16 â nicht verÃ¶ffentlicht [rechtskrÃ¤ftig]; SÃ¤chsisches LSG, Urteilsbeschluss vom 9. MÃ¤rz 2020 â L 7 R 350/19 ZV â JURIS-Dokument, RdNr.Â 25-55 [rechtskrÃ¤ftig]; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 4. November 2021 â L 7 R 277/21 ZV â JURIS-Dokument, RdNr.Â 27-41 [rechtskrÃ¤ftig]; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 4. November 2021 â L 7 R 350/21 ZV â JURIS-Dokument, RdNr.Â 26-58 [rechtskrÃ¤ftig]; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 8. September 2022 â L 7 R 773/19 ZV â JURIS-Dokument, RdNr.Â 180-199 [rechtskrÃ¤ftig]; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 22. Mai 2023 â L 7 R 540/22 ZV â JURIS-Dokument, RdNr. 26-47), da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerktÃ¤tigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten âlangjÃ¤hrigen ununterbrochenen TÃ¤tigkeit und PflichterfÃ¼llungâ handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und nicht sozialversicherungspflichtig war. Die zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion sind daher Einnahmen aus der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers in Betrieben mit spezieller Produktion.

Â

Soweit die Beklagte meint, den gesetzlichen Regelungen Ã¼ber die GewÃ¤hrung der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion sei ein ausschlieÃlich eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an den gewÃ¤hrten Geldleistungen zu entnehmen, trifft dies nicht zu:

Â

1.

Mit Â§ 1 der â□□Anordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombinate und Betriebe mit spezieller Produktionâ□□ des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR vom 18.Â August 1975 (nachfolgend: Anordnung 1975) wurde die â□□Ordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombinate und Betriebe mit spezieller Produktion â□□ Spezielle Betriebsordnung â□□â□□ (nachfolgend: Ordnung 1975) fÃ¼r verbindlich erklÃ¤rt. Sie trat nach Â§ 3 der Anordnung 1975 am 1. Januar 1976 in Kraft. Nach Â§ 1 der Ordnung 1975 waren Betriebe mit spezieller Produktion (als spezielle Betriebe bezeichnet) solche, deren Reproduktionsprozess durch Produktion und Leistungen fÃ¼r die bewaffneten Organe bestimmt wurde. Nach Â§ 21 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung 1975 wurde den WerktÃ¤tigen in den speziellen Betrieben als materielle Anerkennung fÃ¼r langjÃ¤hrige ununterbrochene TÃ¤tigkeit und PflichterfÃ¼llung eine zusÃ¤tzliche Belohnung gewÃ¤hrt. Diese zusÃ¤tzliche Belohnung betrug

- nach zwei Jahren: Â Â Â Â vier Prozent,
- nach fÃ¼nf Jahren:Â Â Â Â Â Â acht Prozent,
- nach zehn Jahren: Â Â Â zehn Prozent und
- nach 15 Jahren:Â Â Â Â Â Â Â Â zwÃ¶lf Prozent

des Bruttolohnes (Â§ 21 Abs. 1 Satz 2 der Ordnung 1975). Die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige in den speziellen Betrieben, die eine TreueprÃ¤mie fÃ¼r eine ununterbrochene BeschÃ¤ftigungsdauer nach der â□□FÃ¼nften DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz â□□ ZuschlÃ¤ge fÃ¼r ununterbrochene BeschÃ¤ftigungsdauer -â□□ vom 24. Januar 1956 (DDR-GBl. 1956 I, Nr.Â 18, S.Â 163) erhielten, betrug

- nach zehn Jahren:Â Â Â Â zwei Prozent und
- nach 15 Jahren:Â Â Â Â Â Â Â Â vier Prozent

des Bruttolohnes (Â§ 21 Abs. 2 der Ordnung 1975). Die zusÃ¤tzliche Belohnung war fÃ¼r den Zeitraum vom 1. April bis 30. September des Jahres zum Jahrestag der DDR, dem 7. Oktober, und fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. MÃ¤rz zum Tag der NVA, dem 1. MÃ¤rz, nach den festgelegten ProzentsÃ¤tzen und Bedingungen zu zahlen (Â§ 21 Abs. 4 der Ordnung 1975). Die zusÃ¤tzliche Belohnung war steuerfrei, unterlag nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und gehÃ¶rte nicht zum Durchschnittsverdienst (Â§ 21 Abs. 5 der Ordnung 1975).

Â

Die Regelungen der Ordnung 1975 galten bis zum 31. Juli 1983.

Â

Mit Â§ 1 der â□□Anordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der

volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe mit spezieller Produktionâ□□ des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR vom 22.Â Juni 1983 (nachfolgend: Anordnung 1983; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DL 20/16566) wurde die â□□Ordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe mit spezieller Produktion â□□ Spezielle Betriebeordnung â□□â□□ (nachfolgend: Ordnung 1983) fÃ¼r verbindlich erklÃ¤rt. Sie trat nach Â§ 3 Abs. 1 der Anordnung 1983 am 1. August 1983 in Kraft; zugleich trat nach Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Anordnung 1983 die Anordnung 1975 auÃ□er Kraft. Nach Â§ 2 der Ordnung 1983 waren Betriebe mit spezieller Produktion (nach Â§ 1 der Ordnung 1983 als spezielle Betriebe bezeichnet) solche, deren Reproduktionsprozess durch spezielle Produktions- und Leistungsaufgaben zur Ã¶konomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung bestimmt wurde. Nach Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung 1983 wurde den WerktÃ¤tigen in den speziellen Betrieben als materielle Anerkennung fÃ¼r langjÃ¤hrige ununterbrochene TÃ¤tigkeit und PflichterfÃ¼llung eine zusÃ¤tzliche Belohnung gewÃ¤hrt. Diese zusÃ¤tzliche Belohnung betrug

- nach zwei Jahren: Â Â Â Â vier Prozent,
- nach fÃ¼nf Jahren:Â Â Â Â Â Â acht Prozent,
- nach zehn Jahren: Â Â Â zehn Prozent und
- nach 15 Jahren:Â Â Â Â Â Â Â Â zwÃ¶lf Prozent

des Jahresbruttolohnes, der zur Berechnung des Durchschnittslohnes zu Grunde gelegt wurde (Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 der Ordnung 1983). FÃ¼r Zeiten, unter anderem, der vorÃ¼bergehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder QuarantÃ¤ne war fÃ¼r die Berechnung der zusÃ¤tzlichen Belohnung der nach den Rechtsvorschriften berechnete Durchschnittslohn zu Grunde zu legen (Â§ 17 Abs. 2 Buchstabe a) der Ordnung 1983). Die Berechnung der zusÃ¤tzlichen Belohnung hatte vom Ersten des Monats an zu erfolgen in dem die Jahre der ununterbrochenen BeschÃ¤ftigungsdauer erreicht wurden (Â§Â 17 Abs. 5 der Ordnung 1983). Die zusÃ¤tzliche Belohnung unterlag nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht der Sozialversicherung und gehÃ¶rte nicht zum Durchschnittsverdienst (Â§ 17 Abs. 6 der Ordnung 1983). Die zusÃ¤tzliche Belohnung war fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli des Jahres anlÃ¤sslich des Jahrestages der DDR, dem 7. Oktober, und fÃ¼r den Zeitraum vom 1. August bis 31. Januar anlÃ¤sslich des Tages der NVA, dem 1.Â MÃ¤rz, nach den festgelegten ProzentsÃ¤tzen und Bedingungen zu zahlen (Â§ 17 Abs. 8 der Ordnung 1983). Bestimmte Zeiten (wie der Wehrdienst in der NVA, in den Grenztruppen und bewaffneten Organen) wurden anwartschaftssteigernd auf die ununterbrochene BeschÃ¤ftigungsdauer angerechnet (Â§ 17 Abs. 9 in Verbindung mit Anlage 5 der Ordnung 1983).

Â

Der Honorierungszweck der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion wurde ausschlieÃ□lich mit: â□□fÃ¼r langjÃ¤hrige ununterbrochene TÃ¤tigkeit und PflichterfÃ¼llungâ□□ umschrieben.

Die â□□langjÃ¤hrige ununterbrochene TÃ¤tigkeitâ□□ knÃ¼pft dabei an die im BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis erbrachte Betriebstreue an. Die â□□PflichterfÃ¼llungâ□□ knÃ¼pft an die ErfÃ¼llung der Arbeitspflichten an. Soweit die Beklagte in Bezug auf das Merkmal der â□□PflichterfÃ¼llungâ□□ meint, es sollte die ErfÃ¼llung von besonderen Pflichten, die aus der BerufsausÃ¼bung bei einem Hersteller von RÃ¼stungsgÃ¼tern resultierten bzw. die bei einem Betrieb erwuchsen, der Teile fÃ¼r die Waffenproduktion zulieferte, abgegolten werden, ergibt sich dies weder aus der Ordnung 1975 noch aus der Ordnung 1983. Die Ansicht der Beklagten, â□□PflichterfÃ¼llungâ□□ in diesem speziellen Industriezweig habe die Beachtung von Geheimhaltungspflichten und von Kontaktverboten gemeint, spiegelt sich im Belohnungszweck der Vorschriften (Â§ 21 der Ordnung 1975 und Â§ 17 der Ordnung 1983) gerade nicht wider. Hiergegen spricht zudem, dass Â§ 26 der Ordnung 1975 und Â§ 21 der Ordnung 1983 eigenstÃ¤ndige Regelungen statuierten, die sich der Sicherheit und Geheimhaltung widmeten.

Â

Auch der Umstand, dass die zusÃ¤tzlichen Belohnungen anlassbezogen am Tag der Nationalen Volksarmee (1. MÃ¤rz) und zum Jahrestag der DDR (7. Oktober) gezahlt wurden, spricht â□□ entgegen der Ansicht der Beklagten â□□ nicht gegen einen Lohncharakter dieser finanziellen Zuwendung, weil die Auszahlung â□□zusÃ¤tzlicher Belohnungenâ□□ in der DDR regelmÃ¤Ã□ig an staatlichen Ehrentagen erfolgte (Beispiele: Auszahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau am â□□Tag des deutschen Bergmannsâ□□ [= erster Sonntag im Monat Juli], Auszahlung der jÃ¤hrlichen zusÃ¤tzlichen VergÃ¼tung fÃ¼r Mitarbeiter in Einrichtungen der Volksbildung am â□□Tag des Lehrersâ□□ [= 12. Juni]), sodass der Zahltag kein Indiz fÃ¼r einen bestimmten Zahlungszweck liefert. Im Ã□brigen wurden â□□zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r ununterbrochene TÃ¤tigkeit â□¦ und Ã¤hnliche Zahlungenâ□□ in Â§ 3 Abs. 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Â§ 3 Abs. 1 der â□□Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlungâ□□ (nachfolgend: 1.Â Durchschnittsentgelt-VO) vom 21.Â Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr.Â 2, S. 11) in der Fassung der â□□Zweiten Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlungâ□□ (nachfolgend: 2.Â Durchschnittsentgelt-VO) vom 27.Â Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr.Â 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr.Â 118, S.Â 836) ausdrÃ¼cklich als â□□Lohnzahlungenâ□□ bezeichnet.

Â

Soweit die Beklagte meint, bei der vorzunehmenden GesamtwÃ¼rdigung seien auch die Einleitungstexte der Anordnungen 1975 und 1983 nicht auÃ□er Acht zu lassen, die auf die â□□GewÃ¤hrleistung der Ã¶konomischen Sicherstellung der Landesverteidigungâ□□ (PrÃ¤ambel der Anordnung 1975) bzw. auf die â□□GewÃ¤hrleistung der Ã¶konomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnungâ□□(PrÃ¤ambel der Anordnung 1983) abstellen, ergibt sich hieraus ebenfalls keine andere Bewertung der maÃ□geblichen Sach- und Rechtslage. Denn diese Zielbeschreibungen in den PrÃ¤ambeln der Anordnungen

1975 und 1983 beziehen sich nicht auf die hier streitgegenstÃ¤ndlichen zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion, sondern ausdrÃ¼cklich auf die in diesen Betrieben zu beachtende, mit verÃ¤nderter Schwerpunktsetzung zu berÃ¼cksichtigende â□□Anwendungâ□□ der â□□Verordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVBâ□□ vom 28. MÃ¤rz 1973 (DDR-GBl. 1973 I, Nr. 15, S. 129) bzw.Â â□□Anwendungâ□□ der â□□Verordnung Ã¼ber die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebeâ□□ vom 8.Â November 1979 (DDR-GBl. 1979 I, Nr.Â 38, S.Â 355). Zudem wurden die Regelungen Ã¼ber die zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion ausdrÃ¼cklich jeweils im â□□V. Abschnittâ□□ der Ordnung 1975 und 1983, der jeweils die â□□Arbeits- und Lebensbedingungenâ□□ der WerktÃ¤tigen in den Betrieben mit spezieller Produktion regelte, getroffen. Sie wurden zudem ausdrÃ¼cklich als â□□materielle Anerkennungâ□□ deklariert (Â§Â 21 Abs. 1 Satz 1 Ordnung 1975, Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Ordnung 1983). Soweit die Beklagte aus den PrÃ¤ambeln der Anordnungen 1975 und 1983 in Verbindung mit weiteren Vorschriften (Â§ 4 Ordnung 1975, Â§Â§ 6 und 7 Ordnung 1983), die systematisch gerade nicht dem â□□V.Â Abschnittâ□□ der Ordnung 1975 und 1983 (Arbeits- und Lebensbedingungen) zugeordnet sind, herauszudestillieren versucht, der entscheidende Beweggrund fÃ¼r die Zahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnungen habe in der â□□Verringerung der Fluktuationâ□□ und der â□□Festigung des Kaderbestandesâ□□ gelegen, verlÃ¤sst sie den Boden der Auslegung der streitgegenstÃ¤ndlichen DDR-Vorschriften (Ordnungen 1975 und 1983 im Bereich der speziellen Produktion) und begibt sich auf den Boden der Einlegung, indem sie sinnentstellend auf vÃ¶llig andere DDR-Vorschriften abstellt, die vÃ¶llig andere Zahlungen in vÃ¶llig anderem Zusammenhang regeln. Denn der â□□Verringerung der Fluktuationâ□□ und der â□□Festigung des Kaderbestandesâ□□ diente â□□ ausweislich der PrÃ¤ambel des â□□Beschluss[es] Ã¼ber die EinfÃ¼hrung von Wohnungs- und Verpflegungsgeld fÃ¼r die AngehÃ¶rigen der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innernâ□□ vom 21. April 1960 (= Geheime Regierungssache GRS-Nr. 148/60) sowie der BegrÃ¼ndung der â□□Vorlage fÃ¼r das Sekretariat des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlandsâ□□ von Dezember 1959 (vgl. dazu jeweils: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 18. Juni 2019 â□□ L 5 RS 503/17 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 59; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 18. Juni 2019 â□□ L 5 RS 510/17 â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 54; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 18. Juni 2019 â□□ L 5 RS 513/17 â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 60) â□□ das im Bereich der Deutschen Volkspolizei zum 1. Mai 1960 eingefÃ¼hrte Verpflegungsgeld, nicht aber die im Bereich der Betriebe mit spezieller Produktion zum 1. Januar 1976 eingefÃ¼hrten zusÃ¤tzlichen Belohnungen.

Â

Soweit die Beklagte schlieÃ□lich (in anderen Verfahren) ausfÃ¼hrte, die zusÃ¤tzliche Belohnung habe dazu gedient, die in Betrieben mit spezieller Produktion vorhandenen besonderen Bedingungen und hÃ¶heren persÃ¶nlichen Belastungen zu kompensieren, wie dies hÃ¶chst anschaulich die Einlassung eines Zeugen (Wâ□¦.), der in einem Betrieb mit spezieller Produktion tÃ¤tig gewesen sei, bei seiner Einvernahme in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts

Dresden am 16. April 2019 im Verfahren S 33 RS 1331/17 verdeutlicht habe, verkennt sie, dass individuelle Zeugenaussagen nicht den BeurteilungsmaÃstab zur Bestimmung des Zwecks einer, auf der Grundlage von DDR-rechtlichen Regelungen, gewÃ¤hrten Zahlung bilden. Beurteilungsrelevant sind lediglich die maÃgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen selbst, die als â generelle AnknÃ¼pfungstatsachenâ bzw. als â generelle Tatsachenâ heranzuziehen sind (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise deutlich: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â B 5 RS 2/13 R â JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â B 5 RS 2/18 R â JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â B 5 RS 3/20 R â JURIS-Dokument, RdNr. 25 ff.; BSG, Urteil vom 9.Â Dezember 2020 â B 5 RS 1/20 R â JURIS-Dokument, RdNr. 25 ff.). Die Beurteilung des Zwecks einer (staatlich) gewÃ¤hrten Zahlung erfolgt allein unter Zugrundelegung der insoweit maÃgeblichen abstrakt-generellen Vorgaben des die Zahlung regelnden DDR-Rechts (BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â B 5 RS 2/18 R â JURIS-Dokument, RdNr. 46; BSG, Urteil vom 9.Â Dezember 2020 â B 5 RS 3/20 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 25; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â B 5 RS 1/20 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 25).

Â

2.

Ausgehend von den Regelungen der Ordnung 1975 sowie der Ordnung 1983 kann deshalb festgehalten werden, dass die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion dem Grunde nach unter den Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne von Â§Â 14 Abs. 1 SGB IV fÃ¤llt und daher dementsprechende Entgelte nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG als Arbeitsentgelt festzustellen sind, sofern deren Zufluss nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

Â

Zwar konnte die KlÃ¤gerin Bezugsdokumente bezÃ¼glich zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion fÃ¼r die von ihr geltend gemachten Jahre nicht vorlegen.

Â

Nachweise Ã¼ber, an die KlÃ¤gerin gezahlte, zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion liegen auch nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV).

Â

Den Bezug von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion fÃ¼r die streitgegenstÃ¤ndlichen Zuflussjahre 1979 bis 1983 konnte die KlÃ¤gerin im vorliegenden konkreten Einzelfall allerdings glaubhaft

machen.

Â

GemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 1 SatzÂ 2Â SGBÂ X ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht aber die âgute MÃ¶glichkeitâ aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ã¼brigen gegenÃ¼ber aber einer das Ãbergewicht zukommen. Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Der Bezug von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion dem Grunde nach ergibt sich im vorliegenden Fall der KlÃ¤gerin aus den unterschiedlichsten Aspekten des konkreten Einzelfalles:

Â

Mit dem von der KlÃ¤gerin wiederholt vorgelegten âErfassungsbogen zur Realisierung der in der Vereinbarung zur Anwendung der âAnordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombinate und Betriebe mit spezieller Produktionâ vom 17.06.1976 getroffenen Festlegungenâ des VEB Yâ¦. Â Elektronik Xâ¦. Â vom 14. Juni 1979 wurde die KlÃ¤gerin explizit auf der Grundlage der âAnordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombinate und Betriebe mit spezieller Produktionâ vom 17.06.1976â in die Vereinbarung des VEB Yâ¦. Â Elektronik Xâ¦. Â einbezogen und als Anwartschaftsstichtag (âBeginn einer TÃ¤tigkeit in der speziellen Produktion [Anrechnungsdatum]â) der 1.Â Juli 1973 festgelegt. Damit wurden der KlÃ¤gerin zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion mit folgenden âSteigerungsterminenâ zugesagt:

â 4 %Â Â Â ab Â Â Â Â Â Â 1. 7. Â Â Â 1975

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 8 %Â Â Â Â abÂ Â Â Â Â Â Â Â 1. 2.Â Â Â Â 1979

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 10 %Â Â Â abÂ Â Â Â Â Â Â 1. 7.Â Â Â Â 1983

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 12 %Â Â Â abÂ Â Â Â Â Â Â 1. 7.Â Â Â Â 1988â³.

Aus dem von der KlÃ¤gerin ebenfalls wiederholt vorgelegten â Protokoll Ã¼ber eine Beratung zur zusÃ¤tzlichen Entlohnung (LVO)â des VEB Yâ¦. Â Elektronik Xâ¦. Â vom 14. Juni 1979 ergibt sich, dass die KlÃ¤gerin ab 1. Februar 1979 auf die â Zahlung der TreueprÃ¤mie fÃ¼r ITPâ (=Â ingenieurtechnisches Personal) verzichtete und damit ab 1. Februar 1979 â auf der Grundlage der LVO-Verordnung stimuliertâ wurde. Da jedoch bis 31. Mai 1979 die â TreueprÃ¤mie fÃ¼r ITPâ bereits tatsÃ¤chlich gewÃ¤hrt wurde, wurde zusÃ¤tzlich vereinbart, dass ab 1.Â Juni 1979 die Zahlung der TreueprÃ¤mie entfiel, fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Februar 1979 bis 31. Mai 1979 von der Lohnbuchhaltung eine Korrektur vorzunehmen war und mit der nÃ¤chsten â LVO-Zahlung (7. Oktober)â eine Nachzahlung abzusichern war, wobei die fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 1979 bis 31. Mai 1979 bereits gezahlte TreueprÃ¤mie mit der Gehaltszahlung im September abzusetzen war. Dem von der KlÃ¤gerin ebenfalls wiederholt vorgelegten â 1. Nachtragâ zum â Erfassungsbogen zur Realisierung der in der Vereinbarung zur Anwendung der â Anordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombinate und Betriebe mit spezieller Produktionâ vom 17.06.1976 getroffenen Festlegungenâ des VEB Yâ¦. Â Elektronik Xâ¦. Â vom 12.Â Februar 1981 ist zu entnehmen, dass die ihr gewÃ¤hrten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion wegen â der EinfÃ¼hrung der H/F-Entlohnung ab 01.01.1981â neu geregelt wurden. Als Anwartschaftsstichtag (â Beginn einer TÃ¤tigkeit in der speziellen Produktion [Anrechnungsdatum]â) wurde weiterhin der 1.Â Juli 1973 festgelegt. Zudem wurden der KlÃ¤gerin zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion nunmehr allerdings mit folgenden â Steigerungsterminenâ zugesagt:

â 8 %Â Â Â abÂ Â Â Â Â Â Â 01. 01.Â 1983

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 10 %Â Â Â abÂ Â Â Â Â Â Â 01. 07.Â 1983

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 12 %Â Â Â abÂ Â Â Â Â Â Â 01. 07.Â 1988â³.

Â

Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom 13. April 2023 ausfÃ¼hrte, es bestehe ein Widerspruch zwischen dem Protokoll Ã¼ber eine Beratung zur zusÃ¤tzlichen Entlohnung (LVO) vom 14. Juni 1979 und der Mitteilung zur EinfÃ¼hrung der Hoch- und Fachschulkaderentlohnung vom 18. Dezember 1980, weil die KlÃ¤gerin nach dieser Mitteilung noch bis 31. Dezember 1980 EmpfÃ¤ngerin der TreueprÃ¤mie gewesen sei, vermag sich dem der Senat nicht anzuschlieÃen. Zum einen ist bereits nicht ersichtlich, dass es sich bei der in der â Mitteilung zur EinfÃ¼hrung der Hoch- und Fachschulkaderentlohnungâ des VEB Yâ¦. Â Elektronik Xâ¦. Â vom 18. Dezember 1980 erwÃ¤hnten, in das Grundgehalt einbezogenen â TreueprÃ¤mieâ, um dieselbe â TreueprÃ¤mie fÃ¼r ITPâ handelte, auf die die KlÃ¤gerin mit Wirkung ab 1.Â Februar 1979 zugunsten der â Stimulierung

entsprechend der LVO-Verordnungâ□□ verzichtete hatte. Und zum anderen ergibt sich aus dem â□□1. Nachtragâ□□ zum â□□Erfassungsbogen zur Realisierung der in der Vereinbarung zur Anwendung der â□□Anordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombinate und Betriebe mit spezieller Produktionâ□□ vom 17.06.1976 getroffenen Festlegungenâ□□ des VEB Yâ□¦. Â Elektronik Xâ□¦. Â vom 12.Â Februar 1981 eindeutig, dass wegen â□□der EinfÃ¼hrung der H/F-Entlohnung ab 01.01.1981â□□ die der KlÃ¤gerin bereits gewÃ¤hrte zusÃ¤tzliche Belohnung neu geregelt wurde.

Â

Die tatsÃ¤chliche Umsetzung der betrieblichen Vereinbarungen zwischen der KlÃ¤gerin und dem VEB Yâ□¦. Â Elektronik Xâ□¦. Â zur GewÃ¤hrung der zusÃ¤tzlichen Belohnungen, also der tatsÃ¤chliche Bezug der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion durch die KlÃ¤gerin, ab Februar 1979, ergibt sich zudem â□□ entgegen der MutmaÃ□ungen der Beklagten â□□ aus der vom Senat eingeholten schriftlichen Auskunft des Zeugen Dâ□¦. vom 20.Â MÃ¤rz 2023.

Â

Der Zeuge Dâ□¦., der die KlÃ¤gerin seit den 70er Jahren kannte und der seit 1976 der unmittelbare Vorgesetzte der KlÃ¤gerin in der Abteilung Technologie Industrieinstandsetzung im VEB Yâ□¦. Â Elektronik Xâ□¦. Â war, gab in seiner schriftlichen Auskunft vom 20. MÃ¤rz 2023 ausdrÃ¼cklich an, dass die KlÃ¤gerin im Zeitraum von 1973 bis 1983 ununterbrochen in Bereichen der speziellen Produktion im VEB Yâ□¦. Â Elektronik Xâ□¦. Â tÃ¤tig war und entsprechend der betrieblichen Festlegungen (betriebliche ErfassungsbÃ¶gen mit Aussagen Ã¼ber die Anrechnungszeiten und die vereinbarten VergÃ¼tungen auf der Grundlage der â□□Anordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kombinate und Betriebe mit spezieller Produktionâ□□ vom 17.06.1976â□□) zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben mit spezieller Produktion ausgezahlt erhielt. Die Auszahlungen erfolgten durch ihn selbst an die KlÃ¤gerin an zwei konkreten Terminen im Jahr. Am 1. MÃ¤rz sowie am 7. Oktober erhielt jeder Mitarbeiter der speziellen Produktion ein Kuvert mit dem ihm zustehenden Geldbetrag Ã¼berreicht. Die Berechnung erfolgte dabei zentral im Betrieb. Alle Mitarbeiter im Bereich der speziellen Produktion erhielten die zusÃ¤tzlichen Belohnungen ausgezahlt. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte auch stets ihre Arbeitspflichten. Sie war stets bereit dienstliche und auÃ□erdienstliche Aufgaben zu Ã¼bernehmen und hatte diese stÃ¤ndig zur vollsten Zufriedenheit erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin hatte auch wesentlichen Anteil an der mehrmaligen Auszeichnung des Kollektivs mit dem Titel â□□Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ□□. Zudem wurde der Bereich mit der â□□Verdienstmedaille der NVAâ□□ in Silber geehrt.

Â

Auch im Ã□brigen ergibt sich aus den von der KlÃ¤gerin angeforderten und von ihr vorgelegten Unterlagen, dass sie ihre Arbeitsaufgaben im Betrieb der speziellen

Produktion stets hervorragend erfÃ¼llte, weshalb dem Senat unerklÃ¤rlich ist, wie die Beklagte zu ihrer Behauptung gelangen kann, es lÃ¤gen keinerlei individuelle Hinweistatsachen dafÃ¼r vor, dass die KlÃ¤gerin das Kriterium der â□□PflichterfÃ¼llungâ□□ nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht habe, zumal sie im Verwaltungsverfahren, entgegen der ihr obliegenden Verpflichtung zur Sachverhaltserforschung von Amts wegen (Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X) keinerlei Ermittlungsanstrengungen unternommen hat.

Â

FÃ¼r ihre zehnjÃ¤hrige â□□aktive Mitarbeit sowie die guten Leistungenâ□□ im Betrieb erhielt sie am 1. September 1980 vom VEB Yâ□¦. Â Elektronik Xâ□¦. Â eine Dankesurkunde Ã¼berreicht. FÃ¼r ihre 15-jÃ¤hrige â□□aktive Mitarbeit sowie die guten Leistungenâ□□ im Betrieb erhielt sie am 1.Â September 1985 vom VEB Yâ□¦. Â Elektronik Xâ□¦. Â eine weitere Dankesurkunde Ã¼berreicht.

Â

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der KlÃ¤gerin zudem durch die ihr von ihrem BeschÃ¤ftigungsbetrieb mit Urkunde vom 8. MÃ¤rz 1977 verliehene Auszeichnung als â□□Aktivist der sozialistischen Arbeitâ□□. Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewÃ¼rdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der â□□Ordnung Ã¼ber die Verleihung des Ehrentitels â□□Aktivist der sozialistischen Arbeitâ□□â□□, die Bestandteil der â□□Bekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ□□ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). DarÃ¼ber hinaus spricht fÃ¼r ihre vorbildliche Arbeit auch die ihr von ihrem BeschÃ¤ftigungsbetrieb in den Jahren 1973, 1975 bis 1980 und 1982 verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines â□□Kollektivs der sozialistischen Arbeitâ□□. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch der KlÃ¤gerin, gewÃ¼rdigt (vgl.Â dazu: Â§Â 1 der â□□Ordnung Ã¼ber die Verleihung und BestÃ¤tigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels â□□Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ□□â□□, die Bestandteil der â□□Bekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ□□ vom 28.Â Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr.Â 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird der KlÃ¤gerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der â□□langjÃ¤hrigen ununterbrochenen PflichterfÃ¼llungâ□□ im Sinne der Â§Â§ 21 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung 1975, 17 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung 1983 aufdrÃ¤ngen.

Â

Glaubhaft gemacht ist damit im vorliegenden Fall, dass die KlÃ¤gerin

- als Ãberleitungstechnologin und systemverantwortliche Technologin des VEB Yâ¦. Â Elektronik Xâ¦. Â in einem Betrieb der speziellen Produktion beschÃ¤ftigt war,
- ab 1. Juli 1973 (sog. Anrechnungszeitpunkt) Anwartschaftsberechtigte auf die GewÃ¤hrung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion war,
- zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion tatsÃ¤chlich von Februar 1979 bis Dezember 1982 in HÃ¶he von vier Prozent, von Januar 1983 bis Juni 1983 in HÃ¶he von acht Prozent und ab Juli 1983 in HÃ¶he von zehn Prozent ihres Jahresbruttolohnes ausgezahlt erhielt,
- in den (streitgegenstÃ¤ndlichen) Zuflussjahren 1979 bis 1983 vom Geltungsbereich der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion erfasst war und
- in den (streitgegenstÃ¤ndlichen) Zuflussjahren 1979 bis 1983 eine langjÃ¤hrige ununterbrochene TÃ¤tigkeit und PflichterfÃ¼llung aufwies.

Â

Die lediglich dem Grunde nach glaubhaft gemachten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben mit spezieller Produktion, die der KlÃ¤gerin in den streitgegenstÃ¤ndlichen Jahren 1979 bis 1983 zugeflossen sind, sind im Rahmen der Glaubhaftmachung der HÃ¶he nach auch berechenbar, weil der tatsÃ¤chliche Bruttoarbeitsentgeltbezug der KlÃ¤gerin feststeht. AnknÃ¼pfungspunkt â im Rahmen des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG hinsichtlich des nachgewiesenen Teils des Verdienstes â ist insoweit jedoch nur die Entgeltbescheinigung der Orcom Systemhaus GmbH vom 16. November 2000. Soweit der 5. und der 7. Senat des SÃ¤chsischen LSG in der Vergangenheit bei der â im Rahmen des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG als AnknÃ¼pfungspunkt anzustellenden â Berechnung der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion auf die den Arbeits- und ArbeitsÃ¤nderungsvertrÃ¤gen zu entnehmenden BruttogrundgehÃ¤lter abgestellt hat (vgl. insoweit: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 13. September 2016 â L 5 RS 738/12 â JURIS-Dokument, RdNr.Â 95; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 13. MÃ¤rz 2018 â L 5 RS 615/15 â JURIS-Dokument, RdNr.Â 72; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 4. November 2021 â LÂ 7 R 277/21 ZV â JURIS-Dokument, RdNr. 77), hat der erkennende 7. Senat des SÃ¤chsischen LSG hiervon inzwischen ausdrÃ¼cklich Abstand genommen, wie sich bereits im Urteil vom 4. November 2021 im Verfahren L 7 R 350/21 ZV (JURIS-Dokument, RdNr. 59) andeutete und wie im Urteil vom 8.Â September 2022 im Verfahren L 7 R 773/19 ZV (JURIS-Dokument, RdNr. 275) ausfÃ¼hrlich dargelegt wurde. Denn die ArbeitsvertrÃ¤ge weisen das tatsÃ¤chliche, im jeweiligen Planjahr von der KlÃ¤gerin bezogene Bruttoarbeitsentgelt nicht aus. Dieser tatsÃ¤chliche Nachweis ist jedoch erforderlich, weil die Glaubhaftmachung nach Â§ 6 Abs. 6 AAÃG verlangt, dass ein Teil des Verdienstes nachgewiesen ist. Nachweisdokumente fÃ¼r den

tatsÃ¤chlichen Bruttoarbeitsentgeltbezug im Fall der KlÃ¤gerin ist die Entgeltbescheinigung der Orcom Systemhaus GmbH vom 16. November 2000. Nur dieses Nachweisdokument kann bei der Berechnung der dem Grunde nach glaubhaft gemachten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion als Hilfsinstrument der Glaubhaftmachung der HÃ¶he nach zu Grunde gelegt werden.

Â

Ausgehend von den, in der Entgeltbescheinigung der Orcom Systemhaus GmbH vom 16.Â November 2000 ausgewiesenen, maÃgeblichen Bruttoarbeitsverdiensten ergeben sich folgende, fÃ¼r die Berechnung der zusÃ¤tzlichen Belohnungen maÃgeblichen BruttomonatsgrundlÃ¶hne:

Â

Planjahr	**Jahresbruttoverdienst**	**durchschnittlicher Monatsbruttoverdienst**
1979	13.020,05 M	1.085,00 M
1980	12.987,97 M	1.082,33 M
1981	13.580,12 M	1.131,68 M
1982	14.099,93 M	1.174,99 M
1983	15.088,83 M	1.257,40 M

Â

Zu berÃ¼cksichtigen ist im konkreten Fall der KlÃ¤gerin, dass

- sie erstmals ab 1. Februar 1979 zum Auszahlungstermin im Oktober 1979 die zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion erhielt.
- der ursprÃ¼nglich ab 1. Februar 1979 auf acht Prozent festgesetzte Steigerungstermin spÃ¤ter auf den 1. Januar 1983 festgesetzt wurde.
- ihr nach den von ihr vorgelegten arbeitsvertraglichen Unterlagen zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion tatsÃ¤chlich von Februar 1979 bis Dezember 1982 in HÃ¶he von vier Prozent, von Januar 1983 bis Juni 1983 in HÃ¶he von acht Prozent und ab Juli 1983 in HÃ¶he von zehn Prozent ihres Jahresbruttolohnes zustanden.
- der letzte berechnungsrelevante Monat der Juli 1983 ist, weil zum letzten Auszahlungstag des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums (am 7. Oktober 1983) bereits die Ordnung 1983 galt, die den Berechnungszeitraum verschoben hatte.

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind fÃ¼r die KlÃ¤gerin zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion fÃ¼r den Zeitraum von Februar 1979 bis Juli 1983 wie folgt zu berÃ¼cksichtigen:

Â

Anwartschafts-zeitraum	Bruttomonatsverdienst	Bruttojahres-verdienst	Prozentsatz	Betrag der Belohnung	davon 5/6	Zufluss-jahr
Feb. 79-Sept. 79	8 x 1.085,00 M	8.680,00 M	4	347,20 M	289,33 M	1979
Okt. 79-Sept. 80	3 x 1.085,00 M + 9 x 1.082,33 M	12.995,97 M	4	519,84 M	433,20 M	1980
Okt. 80-Sept. 81	3 x 1.082,33 M + 9 x 1.131,68 M	13.432,11 M	4	537,28 M	447,74 M	1981
Okt. 81-Sept. 82	3 x 1.131,68 M + 9 x 1.174,99 M	13.969,95 M	4	558,80 M	465,66 M	1982
Okt. 82-Juli 83	3 x 1.174,99 M	3.524,97 M	4	141,00 M	725,24 M	1983
	+	+ 7.544,40 M	8 ab Jan. 83	+ 603,55 M + 125,74 M		
	7 x 1.257,40 M	+ 1.257,40 M	10 ab Juli 83	= 870,29 M		

Â

Soweit die Beklagte meint, es sei nicht mÃ¶glich, aus den vorliegenden Angaben bzw. Informationen die erhaltene zusÃ¤tzliche Belohnung zu errechnen, weil vÃ¶llig ungewiss bleibe, ob das gesamte ausgezahlte Gehalt (oder gegebenenfalls welcher Teil hiervon) fÃ¼r die Berechnung der zusÃ¤tzlichen Belohnung zugrunde gelegt worden sei, vermag der Senat diesem Einwand nicht zu folgen. Die DDR-rechtlichen Regelungen stellten eindeutig auf den Bruttolohn (Â§ 21 Abs. 1 der Ordnung 1975) bzw. auf den Jahresbruttolohn, der der Berechnung des Durchschnittslohns zugrunde gelegt wurde (Â§ 17 Abs. 1 der Ordnung 1983), ab. Die Zugrundelegung der Bruttolohnangaben aus der Entgeltbescheinigung der Orcom Systemhaus GmbH vom 16. November 2000 wird den MaÃgaben der Â§Â§ 21 Abs. 1 der Ordnung 1975, 17 Abs. 1 der Ordnung 1983 gerecht. Dass teilweise zu berÃ¼cksichtigende ZuschlÃ¤ge (wie die monatlich gezahlten leistungsorientierten GehaltszuschlÃ¤ge bzw. Teile des aufgabengebundenen Leistungszuschlags â Â§ 18 Abs. 1 der Ordnung 1983) nicht bekannt und nachtrÃ¤glich oftmals auch nicht mehr

bestimmbar sind, spricht nicht dagegen, den, den Entgeltbescheinigungen zu entnehmenden, bekannten Jahresbruttoverdienst als Mindestberechnungsbasis fÃ¼r die Glaubhaftmachung der HÃ¶he der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion zu Grunde zu legen. Jeder Glaubhaftmachung mag ein gewisses MaÃ□ an Ungenauigkeit innewohnen. Dem trÃ¤gt indessen die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃ¼cksichtigen sind. Insbesondere auf diesem Wege werden etwaige Ungenauigkeiten pauschal ausgeglichen.

Â

3.

Die zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion als Arbeitsentgelt im Sinne der Â§Â§ 14 Abs.Â 1 Satz 1 SGB IV, 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃ□G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maÃ□geblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÃ□G) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion regeln wÃ¼rde, liegt nicht vor. Es handelt sich vielmehr um gemÃ¤Ã□ Â§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit (GehÃ¤lter, LÃ¶hne, Gratifikationen, Tantiemen und andere BezÃ¼ge und Vorteile, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Ã¶ffentlichen oder privaten Dienst gewÃ¤hrt wurden).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits. Eine vollstÃ¤ndige Kostenerstattung kam â□□ trotz der im Berufungsverfahren nur noch fÃ¼r die Zuflussjahre 1979 bis 1983 geltend gemachten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion â□□ nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren (und ursprÃ¼nglich auch im Berufungsverfahren) zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige in Betrieben der speziellen Produktion auch fÃ¼r die Zuflussjahre 1970 bzw. 1973 bis 1978 und 1984 bis 1990 als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote fÃ¼r das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 13.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024